

Abholauftrag für Li-Ionen Fahrzeugaaltbatterien

Der Auftraggeber beauftragt hiermit die Umweltforum Starterbatterien GmbH (UFS) als genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Fahrzeugbatterien mit der unentgeltlichen Abholung von Fahrzeugaltbatterien¹ auf Lithium-Ionen Basis gemäß § 14 Abs. 2 Batterienverordnung BGBl. II 159/2008.

Bitte dieses Formular vollständig und korrekt ausfüllen!

Geschätzte Gesamtmasse² an Li-Ionen Fahrzeugaaltbatterien: _____ kg.

Die tatsächliche Masse wird bei der Abholung ermittelt. Bei einer tatsächlichen Masse unter 600 kg erklärt der Auftraggeber, dass er das UFS im laufenden Kalenderjahr noch nicht mit einer Abholung beauftragt hat, ansonsten er für die Abholung ein Entgelt von € 200 + € 2/kg, jeweils zuzüglich 20% USt., dem UFS zahlen wird.

Zustand der Batterien: zur Gänze unbeschädigt zumindest teilweise beschädigt

Bereitstellung in Austauschmietbehältern³ ADR-konform für Li-Ionen-Batterien: ja nein

Abholstelle (genaue Anschrift): _____

Abholzeiten: Montag bis Donnerstag von ___ Uhr bis ___ Uhr, Freitag von ___ Uhr bis ___ Uhr.

Kontaktperson (Name und Telefonnummer): _____

Auftraggeber ist: Letztvertreiber⁴ von Fahrzeugbatterien
 Sammel- und Verwertungssystem für Altfahrzeuge
 Betreiber einer Sammelstelle einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes)
 Sonstiges (in diesem Fall kann keine unentgeltliche Abholung erfolgen; dem Auftraggeber wird ein Entgelt von € 200 + € 2/kg, jeweils zuzüglich 20% USt., in Rechnung gestellt)

Eine Abholung durch das UFS ist ausschließlich für Fahrzeugbatterien (siehe Fußnote 1) möglich, da das UFS als System nur für Fahrzeugbatterien genehmigt ist. Sollte sich bei der Abholung herausstellen, dass die abzuholenden Batterien KEINE Fahrzeugbatterien sind oder bei einem Abholversuch die Abholstelle zu den angegebenen Zeiten geschlossen sein, die Kontaktperson nicht erreichbar sein oder die Abholung sonst nicht (komplett) möglich sein weil die obigen Angaben (tlw.) nicht den Tatsachen entsprechen, so verpflichtet sich der Auftraggeber ungeachtet dessen, ob eine Mitnahme der Altbatterien erfolgt, dem UFS eine Pönale von € 200 zuzüglich 20% USt. pro Abholversuch zu bezahlen.

.....
Ort und Datum

.....
Auftraggeber (firmenmäßige Zeichnung)

¹ Unter „**Fahrzeugaaltbatterien**“ sind gemäß § 3 Z. 5 Batterienverordnung zu verstehen: „Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen“. Somit die üblicherweise als „Starterbatterien“ bezeichneten Batterien. Hingegen sind Batterien, die für den Antrieb (zB. Elektrofahrzeug, eBike) oder sonstige Zwecke in einem Fahrzeug verwendet wurden, **keine** Fahrzeugbatterien, sondern entweder Geräte- oder Industriebatterien.

Typische Abgrenzungsmerkmale, die bei einer Fahrzeug- oder Starterbatterie vorliegen müssen:

- Angabe der Kaltstartleistung in Ampere (A) auf der Batterie,
- Batteriespannung entweder 6 Volt, 12 Volt oder 24 Volt,
- typische Bauform mit Rundpolanschlüssen,
- bisheriger Verwendungszweck (für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung eines Fahrzeugs).

² Gemäß § 14 Abs. 2 Batterienverordnung sind Fahrzeugaaltbatterien bei Erreichen der in Anhang 3 genannten Mengenschwelle (derzeit 600kg) binnen 20 Tagen oder bei Nichterreichen dieser Mengenschwelle zumindest einmal im Kalenderjahr binnen sechs Wochen unentgeltlich abzuholen.

³ Es besteht die Möglichkeit, beim Dienstleister des UFS, der Fa. Saubermacher, spezielle ADR-geprüfte Sammel- und Transportbehälter für Lithium-Ionen Batterien zu einem Entgelt von derzeit € 35/Monat anzumieten. In diesem Fall erfolgt bei Abholung ein Austausch der Behälter. Wenn Sie daran Interesse haben, wenden Sie sich bitte an office@saubermacher.at.

⁴ „Letztvertreiber“ ist jeder, der Batterien erwerbsmäßig einem Letztverbraucher anbietet (§ 3 Z. 12 BatterienVO).